

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

3. Mai 1999

Nr. 13

Inhalt:

Tierseuchenallgemeinverfügungen des Veterinäramtes des Landkreises
Teltow-Fläming

1. Änderungssatzung zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserverbandes
(MAWV) über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserent-
sorgungssatzung) vom 20. März 1997 und Bekanntmachungsanordnung

5. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV
und Bekanntmachungsanordnung

Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 1999 des MAWV
und Bekanntmachungsanordnung

2. Anglerprüfung 1999

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des
Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des
Kreistages erhältlich.

Tierseuchenallgemeinverfügung

Entsprechend § 3 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) wird für alle Bienenstände der Orte und Gemarkungen Blankenfelde, Dahlewitz, Glasow, Jühnsdorf, Mahlow, Genshagen, Kerzendorf, Löwenbruch, Ludwigsfelde, Siethen, Wietstock, Großbeeren (diese Gemeinden sind Faulbrut-Sperrgebiet - siehe Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29. Oktober 1998), Thyrow, Märkisch Wilmersdorf, Jütchendorf, Groß Schulzendorf, Rangsdorf, Nunsdorf, Neuhof, Wünsdorf, Lindenbrück, Kallinchen, Jüterbog, Neuheim, Kloster Zinna, Altes Lager, Malterhausen, Niedergörsdorf, Markendorf, Rohrbeck, Buckow, Niebendorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Werbig, Welsickendorf, Zellendorf, Langenlipsdorf, Bochow die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker auf bösartige Faulbrut angeordnet.

Die angewiesene Untersuchung erfolgt in zwei Schritten:

1. In der Zeit vom 20. Mai 1999 bis 15. Juni 1999 werden von allen Bienenständen durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming Honigproben von der zweiten Schleuderung zur bakteriologischen Untersuchung entnommen.

Probenmenge: 250 g von 1-10 Bienenvölkern

2. Im Ergebnis der bakteriologischen Untersuchungen der Honigproben werden im Untersuchungsgebiet von ausgewählten Bienenständen in der Zeit vom 17. August 1999 bis 17. September 1999 durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming Waben- bzw. Tupferproben für die mikrobiologische Untersuchung entnommen.

Die Imker bzw. Besitzer von Bienenvölkern im Untersuchungsgebiet werden aufgefordert, entsprechend § 4 der Bienenseuchen-Verordnung zur Durchführung der angewiesenen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Zu widerhandlungen stellen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist es wiederholt zu Ausbrüchen der bösartigen Faulbrut der Bienen gekommen.

Um unerkannt befallene Bienenstände möglichst schnell erkennen und sanieren zu können, auch dann schon, wenn die Seuche sich gerade erst ausbreitet, ist die Möglichkeit der Anordnung einer amtlichen Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes erforderlich.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. Bbg. I S. 58) in Verbindung mit § 2 des Tierseuchengesetzes vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) bin ich für die Tierseuchenbekämpfung zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Hansche
Amtstierarzt

Tierseuchenallgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV 1- Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) sowie des § 24 b der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1194) wird hiermit allen Rinderhaltern im Landkreis Teltow-Fläming angeordnet :

1. Mit Wirkung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung sind im Landkreis Teltow-Fläming alle Rinder über 9 Monate mittels Blut- oder Milchprobe auf BHV 1 - Infektion zu untersuchen.

In Rinderbeständen, in denen sich BHV 1- Reagenten befinden, ist die Impfung gegen BHV 1 durchzuführen.

Als Ausnahme kann die Untersuchung bei älteren Mastbullen entfallen, diese sind dann gegen BHV 1- zu impfen.

2. Ausgenommen von dieser Anordnung sind solche Betriebe, die sich bereits dem freiwilligen Sanierungsverfahren nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) für die Bekämpfung der BHV 1- Infektion (IBR/IPV) vom 13. August 1997 (ABl.S. 730) angeschlossen haben und angeschlossen bleiben.

3. Die Untersuchung der Blutproben, die von beauftragten Tierärzten entnommen werden, erfolgt im Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (SVLA) Potsdam. Die Milchproben werden von Mitarbeitern des Landeskontrollverbandes (LKV) genommen, diese Untersuchung erfolgt im SVLA Frankfurt (Oder).

4. Tierhalter, die ihren Rinderbestand bisher noch nicht dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemeldet haben, werden aufgefordert, dies innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung nachzuholen.

Begründung:

Die BHV 1- Infektion (Bovines Herpesvirus Typ I) ist eine anzeigepflichtige, äußerst ansteckende virusbedingte Erkrankung der Rinder, mit unterschiedlichem, z.T. schwerem Krankheitsbild, Fruchtbarkeitsstörungen und Leistungsdepressionen. Die Einschleppung in bisher nicht infizierte Bestände erfolgt auch durch stumme Virusträger. Übertragungen sind durch Tröpfcheninfektion von Tier zu Tier, direkten oder indirekten Kontakt, jedoch auch mittels Vektoren (Staub, Insekten u.a.) über größere Lufträume möglich. Gemäß § 2 Abs. 4 BHV1- Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

Im Rahmen des mir nach dieser Verordnung eingeräumten Ermessens habe ich meine Entscheidung dahingehend getroffen, die im Tenor dieser Allgemeinverfügung unter Pkt. 1 -3 festgelegten Maßnahmen für den gesamten Landkreis anzuordnen. Neben den bereits vorgenannten Gründen für die Durchführung dieser Maßnahmen war hierbei auch zu berücksichtigen und zu werten, dass im Landkreis Teltow-Fläming bereits über 98 % der Rinder im freiwilligen Sanierungsverfahren erfasst und einbezogen sind.

Zum Schutz der BHV 1- freien Rinderbestände und der anerkannten Sanierungsbestände vor Reinfektion und um den bereits erreichten Sanierungsstand nicht zu gefährden, ist aus Gründen der Seuchenbekämpfung eine flächendeckende Bekämpfung der BHV 1- Infektion geboten; d.h. alle im Landkreis gehaltenen Rinder sind in diese Seuchenbekämpfung einzubeziehen.

Nach § 24b der Viehverkehrsverordnung hat, wer u.a. Rinder zum Zwecke der Zucht oder tierischen Produktion hält, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihren Standort der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zuständige Behörde ist auf der Grundlage der BHV 1- VO sowie der Viehverkehrsverordnung jeweils in Verbindung mit dem Tierseuchengesetz vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) und § 1 Abs. 4 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG Bdg) vom 2. März 1993 (GVBl. Bdg. I S. 58) das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Diese Verfügung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe (dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt) von dem jeweils betroffenen Tierhalter Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Grabenstr. 23, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Einsendung der Blutproben ist auf dem Einsendeformular "BHV 1- Statuserhebung gemäß Landesprogramm " sowie die Altersangabe Junggrinder ab 9 Monate, Mutterkuh o.ä. zu vermerken .

Die Kosten der BHV 1- Untersuchung haben die Tierhalter entsprechend § 23 AG TierSG Bdg. zu tragen, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern

(z.B. der Tierseuchenkasse) übernommen werden. Gleiches gilt für alle weiteren Maßnahmen der BHV 1- Bekämpfung (gegebenenfalls Impfung und weitere Blutproben), es sei denn, sie schließen sich dem freiwilligen BHV 1- Sanierungsverfahren nach der Staturerhebung an.

Die Tierseuchenkasse unterstützt die BHV 1- Sanierung im Land Brandenburg durch Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten . Sie trägt die Kosten für den Impfstoff und erstattet dem Tierhalter auf Antrag die Kosten für die Probenentnahme im Rahmen des Sanierungsverfahrens, sofern durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nichts anderes festgelegt ist. Dabei können nur Tierhalter durch finanzielle Beihilfen unterstützt werden, die ihrer Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse nachgekommen sind und nachkommen und sich dem Sanierungsverfahren entsprechend des Runderlass des MELF vom 18. Dezember 1998, Az.: 47-3605, vertraglich angeschlossen haben. Entsprechende Beitrittserklärungen zum BHV 1 - Sanierungsverfahren können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Beelitzer Tor 9, 14943 Luckenwalde (Tel.:03371/675202) bezogen werden.

Dr. Hansche
Amtstierarzt

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 20. März 1997

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. I S. 302) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 15. 04. 1999 folgende Änderungssatzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen.

I.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung wird teilweise wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet nunmehr:

"Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht."

2. § 1 Abs. 4 lautet nunmehr:

"Der MAWV bedient sich zur Aufgabenerfüllung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, die sich im Eigentum der Mitgliedsstädte und Gemeinden befinden. Er bedient sich weiterhin der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, die durch die Mitgliedsstädte und Gemeinden nach dem 01.01.1999 errichtet werden. Sämtliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet bilden eine einzige öffentliche Einrichtung im Rechtssinne, sofern sie dem Verband zur Aufgabendurchführung zur Verfügung gestellt werden."

3. § 1 Abs. 5 lautet nunmehr:

"Der MAWV ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit den Eigentümern der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und auf deren Kosten."

4. § 1 Abs. 6 lautet nunmehr:

"Der § 23 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 01.07.1994 gilt nicht für solche Anlagen in Straßen, deren Straßenbaulastträger die Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind. Für solche Anlagen gilt, dass die Mitglieder diese Anlagen alleine finanzieren und dem Verband darüber hinaus gemäß der Abgabsatzung zur Niederschlagswasserentsorgung Kommunalabgaben entrichten."

5. § 2 Abs. 3 lautet nunmehr:

"Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in den Mitgliedskommunen des Verbandes gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich Straßeneinläufen dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst insbesondere die Niederschlags- und bedingt die Mischwasserkanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen."

6. § 2 Abs. 4 lautet nunmehr:

"Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks. Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte. Grundstücks- und Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung."

7. § 4 Abs. 1 lautet nunmehr:

"Niederschlagswasser ist dort wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen sind (Anschlusszwang)."

8. § 9 Abs. 3 lautet nunmehr:

"Der MAWV kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht."

9. § 1 Abs. 1 lautet nunmehr:

“Die Abwasserbeseitigungspflicht des MAWV erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.”

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 22. 04. 1999

Königs Wusterhausen, 27. 04. 1999

Wagner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II S. 970) wird hiermit die am 15. 04. 1999 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 20. 03. 1997 bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 16. 4. 1999

Zimmermann-Stellmach
Verbandsvorsteher

5. Änderungssatzung

zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I 1993 S. 398) in der Fassung vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), der §§ 1 ff. und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. I 1991 S. 685) in der Fassung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162), der §§ 1 ff., 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145)) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03. 11. 1994 (BGBl. I S. 3370) und § 16 der Verbandsatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) in der Fassung vom 02.12.1998 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 15. 04. 1999 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17.11.1994 in der Fassung vom 02. 12. 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

"Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von **DM 3.500** zu erstatten."

